

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Gemeinde Kuhstorf der Bürgermeister
durch das Amt Hagenow-Land
Bahnhofstraße 25
19230 Hagenow

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon **Fax**
03871 722-6312 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 210009

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 309

Datum
07.04..021

Sehr geehrte Damen und Herren,
Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik- zwischen dem Redefiner Weg und der L 04" der Gemeinde Kuhstorf

Bezug: Schreiben der Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung vom 09.02.2021
Planzeichnung M 1: 1000 vom 02.Februar 2021
Begründung zum Vorentwurf vom 02.Februar 2021 einschl. Umweltbericht
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Kuhstorf wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Resultieren aus der hier vorgestellten Maßnahme Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, so gilt gemäß § 45 (6) StVO Folgendes: Die Unternehmer müssen – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde eine verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise:

1. Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten. Bei Einzäunung der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung sicherzustellen. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zu erfolgen.
2. Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß der LBauO M-V, dem BrSchG M-V und dem Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden ist sicherzustellen und textlich wie auch graphisch konkret und aktuell in der Begründung nachzuweisen. Für die Löschwasserversorgung ist festzustellen, inwieweit offene Wasserläufe, Teiche, Brunnen und das öffentliche Trinkwasserrohrnetz zur Entnahme dienen können. Hierbei ist ein Löschbereich von 300 m zu erfassen. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme Aufstellung genommen werden kann.
3. Zur schnelleren Auffindung der Löschwasserentnahmestellen ist deren Lage durch entsprechende, gut sichtbare Hinweisschilder unmissverständlich zu kennzeichnen.
4. Für die gesamte Anlage ist ein Übersichtsplan in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Neben den normativen Vorgaben der DIN sind die Vorgaben des Landkreises Ludwigslust-Parchim umzusetzen. Diese können vom Planersteller aktuell über den E-Mail-Kontakt Vorbeugender-Brandschutz@kreis-lup.de angefordert werden.

Der Plan ist mit dem Fachdienst 38 Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

5. Vor Inbetriebnahme der Solarstromanlage ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehren mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Hagenow-Land, Ordnungsamt herzustellen. Das Amt entscheidet welche Wehren einzuweisen sind.
6. Zur Vorbeugung gegen Flächenbrände, die sich durch brennbaren Bewuchs ausdehnen können, ist durch entsprechende Bewirtschaftung und Pflege zu sichern, dass auf diesen Flächen die Möglichkeit der schnellen Brandausbreitung nicht gegeben bzw. so weit wie möglich eingeschränkt und entgegengewirkt wird.

Begründung Löschwasserforderung:

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine bauliche Anlage nach LBauO M-V. Wirksame Löscharbeiten an baulichen Anlagen und der umliegende Gebietsschutz müssen für die Feuerwehr ermöglicht werden.

FD 53 – Gesundheit

Stellungnahme liegt z. Z. nicht vor, wird ggf. nachgereicht.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik..." der Gemeinde Kuhstorf.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

Gemarkungs- und Flurbezeichnungen der angrenzenden Gemarkungen fehlen.

Diverse Flurstückbezeichnungen der angrenzenden Flurstücke fehlen bzw. sind auf Grund des Maßstabes unleserlich.

Die Darstellung der Bebauung auf den Flurstücken 31/1 bzw. 31/2 fehlt.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens befinden sich **keine** Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens mit der Farbe **Blau** gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte – blaue kreisförmige Markierungen bzw. blaue Zahlen – Fundplätze: 10, 19, 20, 22, 23, 24).

Grundsätzlich ist bei den mit der Farbe **Blau** gekennzeichneten Bodendenkmalen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die diese unmittelbar betreffen eine fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Es handelt sich bei den Flächen um Ackerfläche die intensiv landwirtschaftlich bearbeitet wurde in der Vorzeit (Meliorationsarbeiten bzw. gepflügt u.a.). Daher ist es sinnvoll im Rahmen der weiteren Planung durch das beauftragte Planungsbüro zu überprüfen, inwieweit die in der Karte dargestellten Bodendenkmale unmittelbar betroffen sind und wie (Angaben der Tiefe der Erdeingriffe). Im Ergebnis dessen hat nochmals eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde (UDSB) zu erfolgen.

Sollte sich dabei heraus stellen, dass über das bis jetzt schon vorgenommene Maß der Störung/ Eingriffs in diese Bodendenkmale keine erneuten erheblichen Eingriffe erfolgen, kann von diesem abgesehen werden, und es ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauplanung / Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

1.

Auf die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß §6 LBauO M-V ist zu achten (Trafostationen, Übergabestationen u.a.).

2.

Gebäude dürfen entsprechend § 4 Abs. 1 LBauO M-V nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Bauleitplanung

Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf (Planstand: Vorentwurf, 2. Februar 2021) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung.

Die Gemeinde Kuhstorf besitzt keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Aus diesem Grund bedarf der vorhabenbezogene Bebauungsplan zu gegebener Zeit der Genehmigung, vergl. Verfahrensvermerk Nr. 3.

Bei der Bauleitplanung handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 3a BauGB mit einer Gebietsausweisung. Auf Grund der gewählten Bauleitplanung muss der Vorhabenträger bereit und in der Lage sein, das Vorhaben in einer festgelegten Frist, die im Durchführungsvertrag geregelt ist, zu realisieren. Als Vorhabenträger ist die BayWa r. e. Solar GmbH angegeben. Der Vorhabenträger ist nicht Eigentümer der Flächen im Bauleitplangebiet, damit ist er nicht als Verfügungsberechtigter über die Flächen anzusehen. Ein entsprechender Nachweis der Verfügungsberechtigung z.B. Kaufverträge, langjährige Pachtverträge (Laufzeit ca. 20-30 Jahre, entsprechend der Nutzungsangabe als So-Gebiet/ Zweckbestimmung), Erbbaupacht u. ä. sind der Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss vorzulegen. Hinweisen möchte ich auch darauf, dass der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss zwischen dem Investor und der Gemeinde abzuschließen ist.

Da sich der Geltungsbereich des Bauleitplanes auf Flurstücke aus zwei Fluren (Flur 3 und 4) erstreckt, empfehle ich die Angabe der Flure in der Planzeichnung Teil „A“ zur Rechtseindeutigkeit mit aufzunehmen, vergl. Begründung und Satzungsentwurf.

Alls Bezugspunkt für die gewachsene Geländeoberfläche sind die vermessungstechnisch ermittelten Höhen im Plangeltungsbereich maßgebend, die sich auf das Höhensystem DHHN92 beziehen und dann in der Planzeichnung dargestellt sein müssen.

Unter Bezugnahme auf die textliche Festsetzung 2.3 des Teil B-Text empfehle ich darum in der Planzeichnung im „Teil A“ Höhenangaben zur natürlichen Geländehöhe zu ergänzen, ggf. in Form eines Rasters.

Zur Rechtseindeutigkeit empfehle ich die Verfahrensvermerke ab dem Aufstellungsbeschluss der Planung auf dem Satzungsentwurf zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die erforderlichen Bekanntmachungen im Verfahrensablauf hin, diese sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde vorzunehmen, ggf. gelten die Ersatzbekanntmachungen gemäß dem Plansicherstellungsgesetz (PlanSIG) (BGBl. Teil I Nr.24 vom 20.05.2020) und sind zu beachten.

Straßen- und Tiefbau

Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße L 04 sowie öffentliche Straßen der Gemeinde Kuhstorf.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik zwischen dem Redefiner Weg und der L 04“ der Gemeinde Kuhstorf umfasst in der Flur 3 und 4 Gemarkung Kuhstorf mehrere Flurstücke. Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen Photovoltaik ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.
3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
4. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit

>10⁵ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. Schwellenwerte für eine zulässige Einwirkdauer werden entsprechend [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] festgesetzt.

Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmer auf der angrenzend zum Plangebiet verlaufenden L 04 ausgeschlossen ist.

5. Für die Sondergebietsflächen mit der Nutzung Photovoltaik ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVvV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Stellungnahme wird vom FD 68 direkt übergeben.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwas-ser	Grundwas-serschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch-wasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände							
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	01.03.2021 Schorcht	01.03.2021 Schorcht	Grossmann 09.03.2021	Grossmann 09.03.2021			
Ablehnung lt. Anlage							

Nachforderung lt. Anlage							
-----------------------------	--	--	--	--	--	--	--

Gewässer I. und II. Ordnung / Abwasser / Niederschlagswasser

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen bei Einhaltung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich keine Einwände:

Gewässer I. und II. Ordnung

Auflagen: Um die vom zuständige *WBV Boize-Sude-Schaale* notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen durchführen zu können ist der Gewässerrandstreifen beidseitig 5 m ab Böschungsoberkante freizuhalten (§ 38 WHG). Anlagen sind so zu errichten, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht erschwert wird (§ 36 WHG). Die Stellungnahme des *WBV Boize-Sude-Schaale* ist der unteren Wasserbehörde vor Genehmigung des B-Planes vorzulegen.

Hinweise: Gewässer I. Ordnung werden im Bereich des Baugebietes nicht tangiert.

Die Gewässer II. Ordnung Sude, Sandgraben (LV 052), LV 056/001, LV 740/044 und LV 056/001 grenzen im Planungsbereich an bzw. tangieren direkt einige Flurstücke. Nach WRRL sind die Gewässer Sude, Sandgraben (LV 052) und LV 056/001 berichtspflichtig. Es gilt das Verschlechterungsverbot nach WRRL.

Der Standort befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone.

Abwasser:

Hinweise:

Es sind die Vorschriften des WHG, LWaG und die entsprechenden DIN-Normen, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, einzuhalten.

Da sich im Baubereich andere Ver- und Entsorgungsleitungen befinden können, ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Leitungen bzw. den Eigentümern der Grundstücke vor Baubeginn notwendig.

Die Unterbrechung von vorhandenen Leitungssystemen der Entwässerung sind gemäß § 40 Abs. 3 WHG auf eigene Kosten wieder herzustellen.

Niederschlagswasser

Auflagen: Sickeranlagen sind so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Hinweise: Sofern eine Einleitung unverschmutzten Niederschlagswassers in angrenzende Gewässer II. Ordnung aufgrund standörtlicher Gegebenheiten geplant ist, so ist vorher die Stellungnahme des *WBV Boize-Sude-Schaale* der unteren Wasserbehörde vor Genehmigung des B-Planes vorzulegen. Gleichfalls ist vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde der Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser zu stellen.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Versickerung unverschmutzten Niederschlagswassers grundsätzlich möglich. Niederschlagswasser der Dachflächen sowie befestigter Flächen soll gemäß § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden.

Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG in Verbindung mit § 5 LWaG dar und ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig.

Wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, können die Gemeinden durch Satzung regeln, dass Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten auf Grundstücken, auf denen es anfällt, oder auf besonders hierfür ausgewiesene Flächen erlaubnisfrei versickert werden kann (§32 Abs. 4 (LWaG)).

Da sich das B-Plangebiet außerhalb der Trinkwasserschutzzonen befindet, kann die Gemeinde von dieser Ausnahme Gebrauch machen.

Nach § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Die Bauausführung der Versickerungsanlagen hat entsprechend dem Arbeitsblatt DWA – A 138 zu erfolgen.

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser an befestigten Flächen sowie Dachflächen sind die Bodenverhältnisse sowie Grundwasserstände zu beachten.

Grundwasser / Bodenschutz:

Bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Altlasten bestehen zum Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 2 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik zwischen dem Redefiner Weg und der L 04" der Gemeinde Kuhstorf keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.

Hinweise:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

Auflagen:

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA¹ zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung² bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

FD 70 - Abfallwirtschaft

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hübner
SB Bauleitplanung

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

² Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)